

1. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ berührt werden kann, sind frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzufordern.
2. Der Entwurf der Begründung nebst beiliegender Plankarte zur Abgrenzung des Geltungsbereiches wird beschlossen.